

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TWD Fibres GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an und widerspricht ihnen ausdrücklich, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt. Der Verkäufer ist nur an solche Zusagen, Leistungs- und Beschaffenheitsangaben gebunden, auf die sich der Vertrag ausdrücklich bezieht.

1.2. Die Auftragsbestätigung des Verkäufers hat stets Vorrang gegenüber widersprüchlichen Bestimmungen oder Bedingungen.

1.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich genehmigt werden

1.4. Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme, Annahmeverzug

2.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist der Ort der Handlungsniederlassung des Verkäufers.

2.2. Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Die Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden. Fixgeschäfte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.3. Sobald die Ware das Lager des Verkäufers verlassen hat, oder bei Annahmeverzug dem Käufer versandbereit zur Verfügung gestellt wird, gehen alle Risiken, einschließlich des Versandrisikos auf den Käufer über.

2.4. Verpackungskosten werden vom Käufer getragen.

2.5. Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teilsendungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.

2.6. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Nachfrist entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

2.7. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 kg. Darunter ist der Verkäufer berechtigt eine Aufwandsvergütung für die Abwicklung zur berechnen.

2.8. Folgende Zuschläge werden von der TWD Fibres GmbH für kleine Mengen berechnet:
PES: bis zu 20 kg = +EUR 12,00/kg, 21 – 50 kg = +EUR 3,90/kg, 51 – 90 kg = +EUR 3,10/kg
PA 6.6: bis zu 10 kg = +EUR 12,00/kg, 24 kg = +EUR 4,30/kg, 48/60 kg = +EUR 3,30/kg
Frachtpauschale für Lieferungen unter 100 kg = EUR 17,95 pauschal

§ 3 Minder-, Mehrmengen

Im Falle produktionsbedingter Mindermengen besteht kein Anspruch auf Nachlieferung. Die Mindermengen werden nicht berechnet. Anfallende und produktionsbedingte Mehrmengen werden mitgeteilt und berechnet. Minder- und Mehrmengen gelten als vereinbart in folgen- dem Umfang: bis 100 kg +/-20%, 101-1.000 kg +/-15%, ab 1.000-5.000 kg +/-10% und darüber 5%

§ 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Deggendorf.

§ 5 Verpackungsmaterial

Das Mehrweg-Verpackungsmaterial (Kartonagen und Paletten) bleibt Eigentum des Verkäufers soweit die Paletten nicht über ein Palettenkonto mit Speditionen ausgeglichen werden. Das Mehrweg-Verpackungsmaterial, sowie auch TKBs, ist nach Verpackungsanweisung in einwandfreiem Zustand innerhalb von drei Monaten frachtfrei an den Verkäufer mit rechtzeitiger Avisierung zurückzusenden, ansonsten wird angenommen, dass der Käufer es erwerben will und es wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Der Verkäufer kann auf dieses Recht verzichten.

§ 6 Unterbrechung der Lieferung

Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung ohne Weiteres von der Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können beide Parteien vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Rohstoffmangel oder höherer Gewalt die erforderlichen Preisanpassungen einseitig vorzunehmen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge, Sach- und Rechtsmängel

7.1. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden. Der Käufer ist zu einer angemessenen Wareneingangskontrolle verpflichtet. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Ist der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen und/oder ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Verkäufer übernimmt nur die Gewährleistung für Eigenschaften gemäß schriftlich bestätigter Spezifikation.

7.2. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.

7.3. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins sowie ungleichmäßiger Farbausfall der Ware dürfen nicht beanstandet werden. Es gelten die Daten des textilen Datenblatts der TWD Fibres, sowie die Farbstandards der TWD Fibres welche der Käufer auf Anforderung erhalten kann. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat und dem Verkäufer diese Muster vorliegen. Im Zweifelsfalle gelten die Muster des Verkäufers als Grenzmuster.

Wegen des ungleichen Ausfalles der Rohstoffe behält sich der Verkäufer Abweichungen im Rohton vor, sofern diese den Ausfall der aus der Lieferung des Verkäufers hergestellten Ware nicht erheblich beeinträchtigen. Hinsichtlich Feuchtigkeit und Präparationsauflage findet Kapitel IV der BISFA-Bestimmungen 1995 (internationally agreed methods for testing polyamide filament yarns and internationally agreed methods for testing polyester filament yarns) Anwendung, das der Verkäufer auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zeitdauer (ab mehreren Monaten) und die Art der Lagerung Einfluss auf die Qualität des Produkts haben. Auch können die Art, die Mittel und die Umgebung der Weiterverarbeitung sowie die Verpackung der aus den Garnen hergestellten Endprodukte die Qualität des Gams negativ beeinflussen. Der Verkäufer übernimmt hierfür keine Verantwortung. Sofern der Kunde gemäß vereinbarter Versandart (Incoterms) Frachtführer ist, verpflichtet sich der Kunde zur Verwendung von Transportmitteln, welche die Einhaltung der Grenzwerte Temperatur (min. +5, max. +50 Grad Celsius) und Feuchtigkeit (<80%) gewährleisten.

7.4. Bei berechtigten Rügen offener Mängel hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.

7.5. Im Falle eines vom Verkäufer anerkannten versteckten Mangels hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.

7.6. Ansprüche wegen Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7.7. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Einsatz ungeeigneter oder falsch bedienter Betriebsmittel bei der Weiterverarbeitung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen seitens des Käufers oder Dritter. Bei einem Kauf auf Probe kann für einen mustermäßigen Ausfall nicht gehaftet werden; der Einsatz in der Produktion erfolgt auf eigene Gefahr.

7.8. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen.

7.9. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren. Öffentliche Äußerungen von uns, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie

derselben dar.

§ 8 Schadenersatz

8.1. Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB), wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung oder wegen Verschulden bei Vertragsschluss haften wir nur

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz)
- bei Verletzung von Kardinalpflichten

8.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.

8.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

8.4. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

8.5. Mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Reputationsschäden, Datenverlust, Schäden von Dritten, soweit diese keinen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Verkäufer haben, sowie für jede andere Art von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden.

8.6. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 9 Zahlung

9.1. Als Zahlungsfristen gelten unsere auf den Rechnungen vermerkten Zahlungskonditionen, soweit sie sich i.R.d. geltenden Zahlungsbedingungen (30 Tage netto, 15 Tage mit 2% Skonto) halten oder ausdrücklich als Abweichung hiervon vereinbart worden sind. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Kilogramm als Gewichtseinheit. Erhöhungen der Zollsätze sowie der Frachten für eingehende Vormaterialien gehen zu Lasten des Käufers.

9.2. Bei der Berechnung ist das vom Verkäufer festgestellte Gewicht maßgebend. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich vereinbart sein.

9.3. Lässt der Schuldner einen Wechsel zu Protest gehen, wird ein Scheck nicht eingelöst, kommt der Schuldner mit seiner fälligen Forderung länger als 1 Woche in Verzug oder droht die Zahlungsfähigkeit des Käufers, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Ist die Zahlung fällig oder befindet sich der Käufer nach Mahnung in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstag an 5% Zinsen bzw. ab Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu zahlen. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.

Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Verkäufers nicht innerhalb einer mit der Mahnung zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Verkäufer – unbeschadet weitergehender Ansprüche – zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Bei Teil- oder Sukzessiv-Lieferungsgeschäften ist der Verkäufer auch berechtigt, nachträglich Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Lieferungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Käufer mit der Zahlung für vorangegangene Lieferungen in Verzug ist.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen. Der Verkäufer behält sich die Entscheidung vor, im Einzelfall Akzente oder Wechsel anzunehmen. Sie werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender, Haupt- und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

11.2. Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Der Käufer muss die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung sowie gegen Feuer, Diebstahl, Transportgefahr, Wasser und sonstige Risiken versichern.

11.3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt für uns. Wir gelten als Hersteller i.S.v. § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Käufer bzw. jeweiliger Besitzer sind nur Verwahrer der Ware für uns. Der Käufer ist verpflichtet mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen den Käufer aus einer Be- oder Verarbeitung nicht erwachsen. Die be- oder verarbeitete Ware dient zur Sicherung unserer Ansprüche, und zwar auf jeden Fall in der Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wird, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die neue Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt der gleichen Regelung. Bei Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren bleibt unser Eigentum gem. §§ 947, 948 BGB erhalten, d.h. es wird zum Miteigentum; i. U. gelten die vorstehenden Bestimmungen über Be- oder Verarbeitung sinngemäß. Sollten wir gem. § 947 Abs.2 BGB durch Verbindung mit einer weiteren beweglichen Sache unser Eigentum kraft Gesetzes verlieren, so überträgt der Käufer uns das Alleineigentum an der neuen Sache, sofern das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

11.4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Etwaige Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Uns trotz eines Obseignens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Käufer zu tragen.

11.5. Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Käufer mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung für unsere sämtlichen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehenden Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren – gleich in welchem Zustand – verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung an uns nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als vereinbart, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrags oder ein Teil des Kaufgegenstandes ist.

11.6. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen selber nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt uns das Recht ein, diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat uns ferner alle Auskünfte für eine evtl. Geltendmachung der Rechte zu erteilen und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhandeln.

11.7. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.

§ 12 Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht.

Stand: Juli 2019